



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Umwelt	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Bartscht, Stefan Datum: 26.08.2020	Beschlussvorlage	2020/289
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Erarbeitung eines Wassermanagementkonzeptes; Formulierung von Forderungen an die Landesregierung

Produkt/e:

538-200 Ordnungsaufgaben nach Wasserrecht

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	14.09.2020	Ausschuss für Umweltschutz, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Agenda 21 u. Verbraucherschutz
N		Kreisausschuss
Ö		Kreistag

Anlage/n:

Förderrichtlinie

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis erstellt gemeinsam mit Partnern ein Wassermanagementkonzept für den Landkreis Lüneburg.

Die Nds. Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Maßnahmen zu ergreifen, die den unteren Wasserbehörden verbesserte Bedingungen bei der Grundwasserbewirtschaftung einräumt.

Sachlage:

Das Land fördert einmalig die Entwicklung von Wassermanagementkonzepten (s.Anlage). Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände in Uelzen hat sich bereit erklärt, einen entsprechenden Förderantrag übergreifend für die Landkreise Uelzen und Lüneburg zu erstellen und sich um die Abwicklung des Projektes zu kümmern. Die Fördersumme beläuft sich auf 300.000,00 € bei einem 10-%-igen Eigenanteil.

In der Vergangenheit hat die Verwaltung die Erstellung eines Managementkonzeptes aufgrund des hohen finanziellen und personellen Aufwandes kritisch gesehen. Die Erarbeitung eines Konzeptes in Kooperation im Rahmen der Förderung wird als gute und einmalige Gelegenheit gesehen, dieses Thema anzugehen. Da die Antragsfrist bereits am 15.09.2020 endet, führt die Verwaltung bereits vorbereitend die notwendigen Gespräche mit den Kooperationspartnern und wird in den Gremien entsprechend berichten. Für das Jahr 2021 würde die Konzepterstellung als Ziel im Haushalt aufgenommen werden. An Mitteln ist der Eigenanteil von 15.000,00 € und weitere 10.000,00 € für evtl. Sonderleistungen, die im Antrag nicht abgebildet werden

können, vorzusehen. Für die Konzepterstellung sind Begleitgremien mit den maßgeblichen Akteuren (Wasserversorgung, Landwirtschaft usw.) vorzusehen. Diese wären von den Landkreisen zu koordinieren. Die Kooperation innerhalb der Region ist Fördervoraussetzung. Die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Uelzen ist auch fachlich sinnvoll, da gemeinsam die wesentlichen Grundwasserkörper bewirtschaftet und auch bereits das gemeinsame Gutachten für die Dachverbände Feldberegnung erarbeitet werden. Inhaltlich sind folgende Aspekte in dem Konzept zu bearbeiten:

- Bestandsanalyse
 - Entnahmen
 - Wasserflüsse (z.B. auch Wasserversorger kreisübergreifend und Versorgungsgebiete untereinander)
- Bedarfsanalyse für verschiedene Zukunftsszenarien für alle Nutzungen unter Berücksichtigung klimatischer Veränderungen
- Einbindung aller Nutzer und weiterer Stellen: Land-/Forstwirtschaft, Wasserversorger, Gewerbe/Industrie, Kommunen, Politik, Naturschutzverbände, GLD
- Analyse tatsächliche Verbräuche
- Abschätzung private Brunnennutzungen
- Erfassen Substitutionsquellen – Menge, Qualität (Kühlwasser, ESK, geklärtes Abwasser, Oberflächenwasser, Regenwasserspeicher, Wasserhaltung, Verringerung Abfluss über Fließgewässer...)
- Abschätzung Nutzungsmöglichkeit alternativer Quellen
- Maßnahmen zur Förderung Grundwasserneubildung und Retention
 - Beschreibung
 - Suchräume
- Beschreibung Grundwassersituation im Kreisgebiet
- Beschreibung Einsparpotenziale für die unterschiedlichen Nutzungen
- Gesamtbetrachtung Einzugsgebiet
- Analyse und Einbeziehung des Landschaftsrahmenplanes.

Das Konzept kann wesentliche Handlungsfelder aufzeigen. Die mögliche Umsetzung hängt aber von verschiedenen Randbedingungen ab. Zum einen benötigt die untere Wasserbehörde für ihre Entscheidungen aktuelle Daten, die vom Land zur Verfügung zu stellen sind (Grundwasserbewirtschaftungserlass). Zum anderen müssen auch Fördermittel bereit stehen, um Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers bzw. zur Einsparung von Wasser zu finanzieren. Letztlich müssen auch für alle Nutzer des Grundwassers finanzielle Anreize geschaffen werden, um von sich aus Maßnahmen zur Reduzierung des Bedarfs zu ergreifen. Die Verwaltung empfiehlt dem Kreistag entsprechende Forderungen an das Land zu formulieren:

- Die Landesregierung wird aufgefordert, eine grundlegende Anpassung der Höhe der zu entrichtenden Wasserentnahmegebühr vorzunehmen, um Anreize zum Wassersparen zu schaffen. Gleiches gilt auch für die gewerbliche Nutzung von Grundwasser.
- Der Grundwasserbewirtschaftungserlass muss bzgl. der Dargebote zeitnah und unter stärkerer Berücksichtigung der Entwicklungen der letzten 3 trockenen Jahre angepasst werden, um den unteren Wasserbehörden eine sichere Entscheidungsgrundlage zu geben.
- Im Rahmen der Agrarförderung sind Anreize zu schaffen, auf Böden mit geringer natürlicher Fruchtbarkeit, angepasste Feldfrüchte anzubauen.
- Für den Einsatz sparsamer Beregnungstechnik, Schaffung von Substitutionsmöglichkeiten und Maßnahmen zur Förderung der Grundwasserneubildung sind entsprechende Förderrichtlinien zu schaffen.

Für die private Nutzung von Grundwasser zum Bewässern von Grünflächen oder das Befüllen von Schwimmbecken ab einer bestimmten Größe sowohl über Hausbrunnen als auch mit Wasser der Trinkwasserversorgung ist eine landeseinheitliche Reglementierung zu schaffen.



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Investitions- und Förderbank Niedersachsen –
NBank**
Günther-Wagner-Allee 12 – 16
30177 Hannover

Bearbeitet von
Gudrun Jahns

E-Mail-Adresse:
Gudrun.jahns@mu.niedersachsen.de

Nachrichtlich:
Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz
Am Sportplatz 23
26506 Norden

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
Fachl. Grundsatz Förderung	62025/01-0003	(0511) 120-3349	28.05.2020

Förderung der Entwicklung von Wassermengenmanagementkonzepten

Anlage: 1) Förderbedingungen
2) Auswahlkriterien

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Haushaltsplan des Jahres 2020, Kapitel 1503, Titelgruppe 67 stehen ca. 2 Mio. EUR für die Förderung von Projekten im Bereich des Wassermengenmanagements bereit. Diese Mittel resultieren aus der sog. politischen Liste 2019. Ich beauftrage Sie, in diesem finanziellen Rahmen und unter Beachtung der anliegenden Förderbedingungen die Entgegennahme, Bewilligung und Abwicklung von Förderungen nach § 44 LHO zu organisieren und umzusetzen.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Landesmitteln im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt. Als Antragsteller kommen ausschließlich Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts sowie Wasser- und Bodenverbände in Betracht. Der Wasserverbandstag e.V. (WVT) und die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AGKSV) wurden im Vorfeld informiert. Da der Kreis der Antragsteller begrenzt ist, ist

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

unserer Auffassung nach eine Abwicklung über das Kundenportal nicht erforderlich. Es wird mit weniger als 20 Anträgen gerechnet.

Hinweise zum Verfahren

Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO.

Die für die Antragsstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen bitte ich auf ihrer Internetseite bereitzustellen. Alternativ können die Informationen direkt dem WVT und der AGKSV zur Weiterleitung an ihre Mitglieder zur Verfügung gestellt werden.

Anträge auf Förderung sind schriftlich bis zum 15.09.2020 zu stellen. Die Anträge sind auf Förderfähigkeit zu prüfen und unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien (s. Anlage 2) zu bewerten. Die Auswahl der unter Berücksichtigung verfügbarer Mittel förderfähigen Projekte ist danach mit mir abzustimmen. Anschließend werden Ihnen die Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die Haushaltsmittel sind übertragbar, müssen aber zwingend noch in diesem Haushaltsjahr durch Bewilligung gebunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jahns

Förderung von Wassermengenmanagement-Projekten aus Kapitel 1503

Titelgruppe 67

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Entwicklung von bis zu 20 sektorübergreifenden lokalen oder regionalen Konzepten zur Nutzung von Gewässern in Niedersachsen durch Erstellung von lokalen oder regionalen Konzepten und Planungen zur Nutzung von Gewässern (Grund- oder Oberflächengewässer), die unter Berücksichtigung des zu erwartenden Klimawandels plausible und flexible Anpassungsmaßnahmen beschreiben.

Zuwendungsvoraussetzungen

Konzepte werden gefördert, wenn

- sie extern moderiert und begleitet werden;
- das zu **betrachtende Gebiet** unter den Gesichtspunkten der Nutzung von Gewässern (Grundwasser und Oberflächengewässer), Hochwasser- und Küstenschutz eine wasserwirtschaftliche Einheit bildet, um die Nutzungen und den HWS/KÜS im Sinne der Klimafolgenanpassung so zu bewältigen, dass benachbarte Gebiete nicht benachteiligt werden und Kooperationen körperschaftsübergreifend bewältigt werden können;
- die Konzepterstellung unter Einbeziehung aller einschlägigen Interessen und Träger öffentlicher Belange erfolgt (**sektorübergreifender Prozess**). Hierzu gehören regelmäßig:
 - a. die im betrachteten Gebiet gelegenen kommunalen Gebietskörperschaften mit den Aufgabenbereichen Gefahrenabwehr, Wasserwirtschaft, Naturschutz, Bodenschutz, Raumordnung, Bauplanung, Verkehr und Tourismus,
 - b. das Land Niedersachsen mit den Fachbehörden NLWKN und LBEG als Gewässerkundlicher Landesdienst, Ersteller von Klimaprognosen sowie Fachbehörde für Naturschutz,
 - c. die Wasser- und Bodenverbände der betroffenen Region,
 - d. die Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung,
 - e. die Land- und Forstwirtschaft,
 - f. die Industrie und das Gewerbe sowie
 - g. ggfs. weitere Interessenvertreter und Träger öffentlicher Belange im betrachteten Gebiet.
- Die Konzepterstellung muss bis zum 31.12.2021 abgeschlossen sein.
- Die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn kann auf Antrag erteilt werden. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet keinen Anspruch auf Förderung. Die Einbeziehung bisheriger Untersuchungen zu den Auswirkungen des Klimawandels oder die Verwendung von Ergebnissen bereits begonnener oder durchgeführter Projekte zu Teilaspekten des Wassermengenmanagements gelten nicht als Beginn eines Vorhabens.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt bis zu 90% jedoch maximal 300.000 EUR.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung des Vorhabens anfallenden Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Dazu gehören insbesondere die durch Rechnung belegten Ausgaben für

- a) die Beauftragung eines externen Moderators (Auftragssumme ggf. zuzügl. Reisekosten),
- b) die Bestandsaufnahme incl. Erfassung der bisherigen Nutzungen (insbes. Wasserentnahmen und –einleitungen, Staue, Entwässerungen) und der wasserabhängigen Ökosysteme und Böden (insbes. Gewässer, grundwasserabhängige Lebensräume, kohlenstoffreiche Böden), die Ermittlung zu erwartenden Klimaänderungen, die daraus folgend zu erwartenden Risiken aus Hochwasser, Starkregen und Sturmfluten sowie das zu erwartende Wasserdargebot (Grundwasser, Oberflächengewässer, Niederschlag) mit den jahreszeitlichen Schwankungen,
- c) Aufträge an Dritte zur Ermittlung von Grundlagendaten oder Erstellung von Expertisen,
- d) die Sitzungskosten (Raumkosten, Bewirtungskosten) für den Abgleich der Nutzungsinteressen und –konkurrenzen mit dem zu erwartenden Wasserdargebot,
- e) die Entwicklung von Lösungen, die alle Nutzungsinteressen sowie die wasserabhängigen Ökosysteme und Böden angemessen berücksichtigen (z.B. Entwicklung von neuen Infrastrukturen zur Wasserrückhaltung, Grundwasseranhebung, Brauchwassernutzungen oder Wassereinsparmöglichkeiten, alternativen Techniken, Kooperationen etc. unter Berücksichtigung der notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser, Starkregen und Sturmfluten). Möglichkeiten des Klimaschutzes wie Energieeinsparung, Wiedervernässung kohlenstoffreicher Böden, Aufforstung, Extensivierungen, Grundwasseranhebung sollen mit betrachtet werden.
- f) die Darstellung des Ergebnisses. Außerdem kann/soll eine Einschätzung zum Prozess erfolgen sowie eine Einschätzung, inwieweit bessere Lösungen entwickelt oder sie besser umgesetzt werden könnten, wenn andere formalen Bedingungen vorausgesetzt werden könnten.

Eigenanteil, Eigenmittel und andere Eigenleistungen

Der zu erbringende Eigenanteil ist aus Eigenmitteln (Zahlungs- / Barmitteln) der Zuwendungsempfänger zu erbringen. Eigenleistungen wie z.B. eigene Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers, unbezahlte sowie ehrenamtliche oder freiwillige Arbeitsleistungen sind nicht zuwendungsfähig und damit nicht auf den Eigenanteil anrechenbar.

Förderung der Entwicklung von lokalen/regionalen Wassermengenmanagementkonzepten: Auswahlkriterien

Die zu bewilligenden Anträge sollen insgesamt so ausgewählt werden, dass insgesamt die folgenden Aspekte erfasst werden.

1. Allgemeine, zwingend zu erfüllende Voraussetzungen zur Förderfähigkeit:
 - Fachlich überzeugende Beschreibung der wasserwirtschaftlichen Einheit des zu betrachtenden Gebiets
 - Benennung und Beschreibung der betroffenen Sektoren
 - Zeitliche Bestimmung des Abschlusses des KonzeptesHinweis: Ein Aufstocken auf bestehende Konzepte ist möglich
2. Körperschaftsübergreifende Verbünde werden bevorzugt.
3. Es sollen sowohl Anträge von Verbänden als auch von Kommunen berücksichtigt werden. Die ausgewählten Anträge sollen insgesamt die im Land Niedersachsen bestehenden geomorphologischen Landformen (Erläuterung s.u.) sowie Siedlungs- und Nutzungsinteressen (städtisch und kleinstädtisch geprägte Regionen, ländlich bzw. landwirtschaftlich geprägte Regionen) abbilden. Typische geomorphologische Landformen Niedersachsens sind z.B.:
 - Küste/Marschland,
 - Geest
 - Heide
 - Mittelgebirge
4. Die ausgewählten Vorhaben sollen thematisch Aspekte eines optimierten Wassermengenmanagements enthalten, z.B.
 - Wasserrückhalt
 - Schonung von Grundwasservorkommen durch Optimierung der Substitution, z.B. durch Nutzung von Brauchwasser oder Wasser aus künstlichen Gewässern
 - Nutzung von Moorflächen zur Regenwasserbewirtschaftung
 - Wasserstandsmanagement von Flachwasserseen

